



VERSÄUMUNGSRURTEIL

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Straße 20.22
1041 Wien Postfach

vertreten durch

Dr. Walter REICHHOLF
Rechtsanwalt
Rotenturmstraße 29/12
1010 Wien
Tel.: 5334011, Fax: 533 40 11 20

Beklagte Partei

WIZZ Air Hungary Ltd.
Köer ut 2/A Building B
1103 Budapest
UNGARN

Wegen:

EUR 34.900,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Das Handelsgericht Wien, hat durch seine Richterin, Mag. Petra Peer, zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen,

1.1. als ausführendes Luftfahrtunternehmen, das Fluggästen die Beförderung verweigert oder einen Flug annulliert, dem betroffenen Fluggast keinen schriftlichen Hinweis auszuhändigen, in dem die Regeln für die Ausgleichs - und Unterstützungsleistungen gemäß der Fluggastrechte-VO dargelegt werden,

1.2. dem betroffenen Fluggast in der E-Mail, mit der er vom Entfall des Fluges informiert wird, einen elektronischen Link zum „National Inforcement Body“ für den Ort des Abflugs, den

der Fluggast kontaktieren kann, in englischer Sprache aufzunehmen, statt ihm wie in § 14 Abs 2 Fluggastrechte-VO vorgesehen in schriftlicher Form (und in deutscher Sprache) die für die Kontaktaufnahme notwendigen Angaben zu jener Stelle, die für die Durchsetzung der Fluggastrechte-VO in Bezug auf Flüge von in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen und Flüge von einem Drittland zu diesen Flughäfen zuständig ist, auszuhändigen,

1.3. dem Fluggast die Flugscheinkosten gemäß Art 8 Abs 1 lit a Fluggastrechte-VO in Form einer elektronischen Kontogutschrift zu erstatten, ohne zuvor das schriftliche Einverständnis des Fluggastes einzuholen,

1.4. dem Fluggast die Erstattung der Flugscheinkosten gemäß Art 8 Abs 1 lit a iVm Art 7 Abs 3 Fluggastrechte-VO durch Überweisung auf ein vom Fluggast bekanntgegebenes Konto in jenen Fällen, in welchen der Flug über einen Reisevermittler gebucht wurde, mit der Begründung zu verweigern, die Ausgleichszahlung könne nur auf das Konto des Reisevermittlers rücküberwiesen werden.

2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von € 2.854,80 (darin enthalten € 475,80 an 20 % USt. und Barauslagen von € 792,00) binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.


3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteiles einmal österreichweit im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der „Neue Kronenzeitung“ auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in

Normallettern zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme des Ausspruchs über die Kosten binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils für die Dauer von 30 Tagen auf der von der beklagten Partei betriebenen Webseite www.wizzair.com/de-de, oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Webseite für Online-Buchungen unter der sodann hierfür gültigen Internetadresse, derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber der Webseite www.wizzair.com/de-de zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unübersehbar auf der Startseite anzukündigen und mit einem Link direkt aufrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße,-farbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen so vorzunehmen ist wie auf der Webseite www.wizzair.com/de-de im Textteil üblich.

Handelsgericht Wien, Abteilung 58
Wien, 13. Juli 2023
Mag. Petra Peer, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2023-07-14T09:50:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur